

Kein A1-Entsendeformular für Dienstreisen ins EU-Ausland mehr

Das EU-Parlament, der Rat und die EU-Kommission haben sich darauf geeinigt, dass die Regeln zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit aktualisiert werden. Außerdem sieht die Einigung eine Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden sowie die Abschaffung des A1-Entsendeformulars für Dienstreisen ins EU-Ausland vor. Die Überarbeitung der geltenden Regeln soll sicherstellen, dass die Vorschriften fair und klar bleiben und leichter durchgesetzt werden können. Zu den Neuerungen zählt etwa, dass Arbeitssuchende mehr Zeit für die Arbeitssuche im Ausland erhalten und dass der Bedarf an Langzeitpflege für im Ausland lebende ältere Menschen thematisiert wird. Für Dienstreisen ins EU-Ausland muss kein A1-Entsendeformular beantragt werden. Das A1-Entsendeformular schützt vor doppelter Beitragszahlung. Sofern ein Auftrag im Ausland mit dem eigenen Personal abgewickelt werden soll, wären neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in einen anderen EU-Staat oder nach Island, Lichtenstein, Norwegen bzw. die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies muss der entsandte Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen. Auch bei kurzen Dienstreisen in das EU-Ausland ist eine A1-Bescheinigung erforderlich, dies gilt für jedes Meeting oder jeden Workshop im EU-Ausland. Selbst wenn man mit einem Dienstwagen betrieblich bedingt zum Tanken ins europäische Ausland fährt wäre eine A1-Bescheinigung für den Fahrer erforderlich. Die nunmehr beabsichtigte Abschaffung des A1-Entsendeformulars für Dienstreisen ist ausdrücklich zu begrüßen.

© IHK Südthüringen | Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.